

Audi im Prozeß gegen Traitscho Kostoff und Komplizen ist das Urteil gefällt, und elf Feinde des bulgarischen Volkes haben die verdiente Strafe erhalten. Als Söhne volksfeindlicher Schichten verkauften sie sich dem englischen und amerikanischen Spionagedienst. Das ergab eindeutig die Aussage des Angeklagten Stefanoff, der die Rollen des Vertreters des englischen Nachrichtendienstes, Oberst Bailey, des Chefs des englischen Spionagedienstes Brown und des Agenten des amerikanischen Nachrichtendienstes in Bulgarien, James Clark, eingehend geschildert hat. Auf Befehl dieses Spionagedienstes wurden sie Mitglieder der Kommunistischen Partei und schufen eine Verschwörung, deren Ziel es war, die Volksrepublik zu stürzen. Auch in Bulgarien sollten die führenden Männer beseitigt und die gesamte Verwaltung des Landes in die Hände der Verschwörer gelegt, das Land als siebente Republik „Großjugoslawien“ angegliedert werden. Der Angeklagte Stefanoff schilderte an vielen Beispielen die führende Rolle Kostoffs bei der Organisation der Verschwörung und dessen Verbindung zum anglo-amerikanischen Spionagedienst. Ebenso wie die Verschwörergruppe Rajk, standen auch Kostoff und Konsorten in enger Verbindung mit den jugoslawischen Spionen und Agenten. Sie hielten dauernd Verbindung zu Tito und Kardelj. Gleichzeitig organisierten sie Sabotage- und Schädlingarbeit im Lande. Sie nutzten ihre Stellungen in Staat, Wirtschaft und Partei aus, um die Wirtschaft zu schädigen und zu ruinieren. Dadurch sollte die Bevölkerung unzufrieden gemacht und Mißtrauen gegen die Volksdemokratie gesät werden. Die Verschwörer hintertrieben die Wirtschaftspläne und verminderten die Produktion, insbesondere auf dem Gebiete der Gummiindustrie, der Holz- und Wollindustrie und der Konservenindustrie. Die Schädlingarbeit Stefanows im Finanzministerium bestand hauptsächlich darin, die Kredite für Neubauten einzufrieren zu lassen, die Möglichkeiten für die Akkumulation von Mitteln für die Bautätigkeit nicht auszuschöpfen und die Ausgaben bewußt aufzubauschen. Auf seine Schädlingarbeit war es auch zurückzuführen, daß im Etat von 1948 die Budgets für Sozialfürsorge, das Rote Kreuz u. a. fehlten. Die Besteuerung der Großbauern wurde nicht kontrolliert, und das Land blieb ohne Banknotenreserven. Insgesamt wurde auf diese Weise in den Jahren von 1945 bis 1948 die bulgarische Volkswirtschaft um 4384 Millionen Lewa geschädigt.

Mit der Vernichtung dieser Verschwörergruppen haben die Volksrepubliken Ungarn und Bulgarien einen großen Beitrag im Kampfe um den Frieden geleistet. Die Kräfte der Volksdemokratie sind gewachsen und gefestigt.

Die Prozesse gegen Rajk und Kostoff haben gezeigt, welche Pläne die Monopolisten in Washington und London mit ihrem Kampf gegen die Volksdemokratien verfolgen. Sie wollen den Kapitalismus in den Volksrepubliken restaurieren. Die Entwicklung der Volksdemokratie engte die Basis des Kapitalismus dieser Länder und des Weltimperialismus ein und verschärfte die allgemeine Krise des Kapitalismus. Das ist der Grund, weshalb die Imperialisten den Kampf gegen diese Länder führen. Das ist der Grund, weshalb die volksfeindlichen Gruppen dieser Länder die erbittertesten Feinde der Volksdemokratie sind.

Lenin schrieb 1918:

„Unsere Bourgeoisie ist besiegt, aber noch nicht mit der Wurzel ausgerottet, nicht vernichtet und nicht endgültig niedergedrungen. Auf die Tagesordnung tritt deshalb eine neue, höhere Form des Kampfes gegen die Bourgeoisie, der Übergang von der sehr einfachen Aufgabe der Expropriierung der Kapitalisten zu der viel komplizierteren und schwierigeren Aufgabe der Schaffung von Bedingungen, unter denen die Bourgeoisie weder existieren noch von neuem entstehen könnte.“⁵⁾

Und im April 1929 sagte Stalin auf dem Plenum des ZK der KPdSU (B):

„Die untergehenden Klassen leisten nicht deshalb Widerstand, weil sie stärker geworden sind als wir, sondern weil der Sozialismus schneller wächst als sie und sie schwächer werden als wir. Und gerade deshalb, weil sie schwächer werden, wittern sie die letzten Tage ihres Daseins und sind gezwungen, mit allen Kräften, mit allen Mitteln Widerstand zu leisten.“⁶⁾

Doch dieser Widerstand wird an dem geschlossenen Willen der Völker der Volksdemokratien zerschellen. Die unbesiegbare Lebenskraft dieser befreiten Völker beruht auf der festen Freundschaft mit den Völkern der großen Sowjetunion. Diese Freundschaft ist die sicherste Garantie für die nationale Unabhängigkeit der volksdemokratischen Völker. Sie ist Voraussetzung für nationale Freiheit, Glück und Wohlstand aller Völker.

Für das deutsche Volk sind die Prozesse gegen die volksfeindlichen Verschwörergruppen eine ernste Mahnung zur demokratischen Wachsamkeit. Diese Mahnung muß von allen demokratischen Kräften in Deutschland, ganz besonders aber in der demokratischen Justiz beachtet werden, zu deren Aufgabe es gehört, die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik zu gewährleisten.

5) W. J. Lenin: „Sämtliche Werke“, Band XX, S. 491—534.

6) J. Stalin: „Fragen des Leninismus, Moskau 1947, Verlag für fremdsprachliche Literatur S. 283.

Der Verbrauch der Strafklage durch den Wirtschaftsstrafbescheid

Von Dr. Werner Artzt,

Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Mit der Schaffung des Wirtschaftsstrafverfahrens durch die Wirtschaftsstrafverordnung wurde die Frage von Bedeutung, in welchem Umfange der Wirtschaftsstrafbescheid Rechtskraft erlangt und inwieweit einer nochmaligen Verhandlung und Aburteilung durch ihn erfaßter Tatbestände der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegensteht. Die bisher bekanntgewordenen Urteile haben zu dieser Frage keine einheitliche Stellung genommen. Um die Voraussetzungen für eine einheitliche Praxis zu schaffen, erscheint es angezeigt, diese Frage einmal grundsätzlich zu behandeln.

Der Rechtssatz „ne bis in idem“ findet sich nicht ausdrücklich in der Strafprozeßordnung, folgt aber, wie heute allgemein angenommen wird, aus den Vorschriften der §§ 260, 265 und 362 der StPO. Die Schwierigkeiten bei seiner Anwendung ergeben sich, wenn es darum geht, festzustellen, wo die Grenzen dieses „in idem“ liegen, also bei der Frage nach der Identität der Tat. Die Rechtsprechung hat die Entscheidung dieser Frage davon abhängig gemacht, in welchem Umfange das erkennende Gericht nach den Vorschriften der §§ 264, 265 StPO in der Lage war, den Tatbestand zu erörtern und abzuurteilen. Diese Bestimmungen geben dem Gericht die Möglichkeit, den zur Verhandlung

bestimmten Tatbestand nicht nur nach der rechtlichen Qualifikation des Eröffnungsbeschlusses, sondern nach allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten abzuurteilen. Soweit eine Tat hiernach Gegenstand des rechtskräftigen Urteils war und sein konnte, ist eine nochmalige Verurteilung ausgeschlossen, ist die Strafklage verbraucht. Daraus folgt, daß der Grundsatz „ne bis in idem“ nicht weiter reicht als die Befugnis des Gerichts zur Umgestaltung der Strafklage (so z. B. RGStr. 49 S. 274). Das gilt auch im Falle des § 73 StGB.

Dieser umfassende Verbrauch der Strafklage kann aber nur dann eintreten, wenn das Gericht in der Lage war, bei der Urteilsfindung alle diese rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Soweit das Gericht hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage war, ist eine erneute Strafverfolgung zulässig.

Dasselbe muß gelten, wenn zur Verfolgung einer bestimmten Handlung sowohl die Gerichte wie auch die Verwaltungsbehörden zuständig sind, die Verwaltungsbehörde die Tat aber nur unter einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkt aburteilen kann. Ergeht in einem solchen Falle eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde, so tritt nur insoweit ein Ver-